

Schriftliche Anfrage betreffend Massnahmen zur Abfederung HarmoS-bedingter Kündigungen auf der Sekundarstufe II

14.5090.01

Zurzeit führen die Rektorate der Gymnasien Personalgespräche mit ihren Lehrpersonen im Zusammenhang mit allfälligen reformbedingten Wechseln an die neue Sekundarschule oder möglichen Kündigungen wegen mangelnder Beschäftigungsmöglichkeiten aufgrund der Verkürzung der Gymnasialzeit von fünf auf vier Jahre.

Diese Gespräche betreffen nicht nur befristet angestellte Lehrpersonen, sondern auch Unterrichtende mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag.

Während die befristet angestellten Lehrpersonen aufgrund ihres Anstellungsstatus sich seit Beginn ihrer Unterrichtstätigkeit am Gymnasium auf eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses einstellen mussten, so trifft die Reformsituation die unbefristeten oder fest angestellten Lehrerinnen und Lehrer besonders hart.

Diejenigen unter ihnen, die aufgrund ihrer Diplomsituation auch auf der Sekundarstufe I eine Unterrichtsfähigung haben, können allenfalls an die neue Sekundarschule transferiert werden.

Diejenigen, die nur ein Diplom mit der Unterrichtsberechtigung auf der Sekundarstufe II haben, können nicht an die Sekundarstufe I, also die neue Sekundarschule, wechseln.

Zudem ist die neue Sekundarschule nicht in der Lage, alle am Gymnasium überflüssig gewordenen Lehrpersonen, seien diese nun auf der Sekundarstufe I lehrberechtigt oder nicht, aufzunehmen.

In anderen Worten: Es kann zu Kündigungen kommen, und dies auch von Lehrpersonen, die schon jahrelang an der gleichen Schule unterrichten, da nach Weisung des Erziehungsdepartements Kündigungsentscheide nicht vorwiegend nach dem Anciennitätsprinzip getroffen werden, da sonst der Überalterungsgefahr der Kollegien Vorschub geleistet würde. Andererseits geht der Schule aber mit dem Abgang erfahrener Lehrpersonen sehr viel Know-how verloren.

Alle betroffenen Lehrpersonen kommen ohne eigenes Zutun in diese Situation, da sie aufgrund ihrer Fächerkombination und/oder ihrer Unterrichtsberechtigung nicht an die Sekundarstufe vermittelbar sind.

In all diesen Fällen hat dies die dramatische Konsequenz einer Kündigung, die nach dem Personalgesetz ausgesprochen werden kann, wenn die bisherige Stelle nicht weiter besetzt und kein Ersatz verwaltungintern gefunden werden kann.

Die Lage an den Gymnasien ist entsprechend sehr angespannt.

Einen Sozialplan, wie er in der Privatindustrie aufgrund von Umstrukturierungen eines Betriebes und den entsprechenden Entlassungen üblicherweise erarbeitet wird, gibt es im Fall der durch die HarmoS-Anpassung verursachten Kündigungen im Schulbereich nicht.

Das Erziehungsdepartement möchte alles tun, damit es nicht zu Kündigungen kommt. Trotzdem möchte ich der Regierung folgende zwei Fragen im Zusammenhang einer möglichen Abfederung der durch die Schulreform allenfalls notwendig werdenden Kündigungen stellen:

- Ist es möglich, für ältere Lehrpersonen eine Pensionsalter 57-Aktion zu machen, nach Vorbild der sog. "P-57-Verordnung" vom 28. März 1995, auch wenn diese - im Gegensatz zur Aktion von damals - nur für Lehrpersonen Anwendung findet? (Es sei hier erwähnt, dass die Lehrpersonen im Rahmen einer Sparmassnahme vor nicht allzu langer Zeit eine Lektion mehr unterrichten mussten, während die anderen Staatsangestellten, mangels Praktikabilität, nicht belangt worden sind.)
- Ist es möglich, dass der Kanton Basel-Stadt im Rahmen der HarmoS-Vereinbarung vom Dezember 2009 und der Absichtserklärung vom Januar 2011 mit dem Kanton Basel-Landschaft in Sachen Zusammenarbeit bei der Umsetzung von HarmoS Transfermöglichkeiten an Schulen des Kantons Basel-Landschaft prüft, ohne dass Stellen an den Schulen im Kanton Basel-Landschaft offen ausgeschrieben werden? (Es sei hier erwähnt, dass in der Lehrerschaft die zur Zeit laufenden Inserate über zu besetzende Stellen besonders an Gymnasien im Kanton Basel-Landschaft angesichts der vereinbarten Zusammenarbeit der beiden Kantone und der prekären Situation in Basel auch auf Unverständnis stiessen.)

Oswald Inglin